

Empfängerliste: E-Mail-Verteiler

Liestal, 16. Juni 2026

Protokoll 18. DVS Meeting

Datum: Sitzung vom 11. Juni 2026

Ort: Liestal, BUD, Rheinstrasse 29, Sitzungszimmer EG 01

Zeit: 8:30 – 12:00 Uhr

Anwesend: M. Ruckstuhl (ARP/RI)
Th. Marti (ARP/RI)
U. Monzeglio (ARP/RI)
P. Scherer (ARP/RI)
Th. Wehren (ARP/OP)
M. Vock (GRG Ingenieure AG)
S. Huwyler (Jermann Ingenieure + Geometer AG)
T. Meppiel (Märki AG)
A. Meier (Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG)
J. Vogel (Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG)
B. Sutter (Sutter Ingenieur – und Planungsbüro AG)

Entschuldigt: N. Peter (Jermann Ingenieure + Geometer AG), F. Di Pietro (AGI)

Protokoll: U. Monzeglio, M. Ruckstuhl

Traktanden

1. Allgemeine Informationen
2. Information betreffend Anpassung RBV
3. Zonensystematik vs. Reglement
4. Vorstellung neuer Prozess „Vorprüfung“
5. Ausblick Anpassung technische Weisungen
6. DVS Anliegen / Fragen

7. Schlusswort

1. Allgemeine Informationen

In der ÖREB-Kataster Strategie 2024 – 2027 sind insbesondere die (Nach)Erfassung der kommunalen Strassenlinien, die Mehrwertabgabe und das Publikationsorgan des ÖREB-Katasters wesentliche Themen. Die Mehrwertabgabe ist in Behandlung im Landrat. Das Publikationsorgan ist im Aufbau bei der GIS-Fachstelle.

Die Nacherfassung der kommunalen Strassenlinie ist in 56 Gemeinde abgeschlossen und im ÖREB-Kataster verfügbar. In diesen Gemeinden werden auch die laufenden Änderungen publiziert. 13 Gemeinden sind für das Erfassungsjahr 2026 vorgesehen, 8 Gemeinden für das Erfassungsjahr 2027 und 10 Gemeinden werden aufgrund von angegebenen Gründen wie Revisionen erst nach 2027 erfasst. Zwei Rückmeldungen von den DVS werden noch erwartet.

2. Information betreffend Anpassung RBV

Eine Anpassung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) ist in Arbeit. Am 17. DVS-Meeting 2025 wurde darüber innerhalb des Themas «Digitalisierung Planungsprozess» informiert. Die Verordnungsanpassung ermöglicht die Transformation von einer analogen Planung hin zu einer digitalen. Das bisherige Nebeneinander von analogen Papierplänen, Reglementen und digitalen Geodaten wird aufgelöst. Massgebend werden zukünftig die digitalen Daten sein, wobei die genehmigten analogen Pläne und Reglemente ihre Gültigkeit behalten, bis sie von einer neuen Planung abgelöst oder aufgehoben werden. Es soll eine Möglichkeit der Gültig – Erklärung durch die Gemeinde für ÖREB-Themen geschaffen werden.

Die Anhörung bei den Gemeinden und den DVS wird im Sommer (voraussichtlich KW27/KW28) starten und zwischen 3 – 4 Monate dauern.

2.1. Signiertes PDF - Genehmigungsprüfung

Gem. RBV wird aus den Geodaten ein signiertes elektronisches Plandokument durch das ARP erstellt, als Grundlage für die Prüfung und Bestätigung der Übereinstimmung durch die DVS (§3a). Die Bestätigung der Übereinstimmung mittels sig. PDF fällt mit neuer Anpassung RBV weg.

Eine DVS weist darauf hin, dass die Erstellung diesen Plan nicht nur Zeitaufwendig ist, sondern das sig. PDF ist, insbesondere bei Revisionen nicht geeignet für eine sorgfältige Prüfung ist.

Mit einem kompletten Verzicht einer Prüfung der Übereinstimmung sind nicht alle DVS einverstanden: Eine DVS findet, dass eine Prüfung der Übereinstimmung eine gute Rückversicherung ist und man kann ggf. Sachen erkennen die übersehen würden.
 Eine DVS kann komplett darauf verzichten.

In diesem Zusammenhang schlägt das ARP vorgängig einige Erleichterungen bezüglich dem sig. PDF im Zusammenhang mit der Genehmigungsprüfung vor. Die Abt. Rauminformation schlägt als Vereinfachung diese Lösung vor:

Da die Geodaten als laufende Änderungen im kantonalen Geoportal publiziert werden, kann die Prüfung der Übereinstimmung «stellvertretend» über das GeoView BL erfolgen. Die DVS soll in Zukunft die Übereinstimmung mittels E-Mail bestätigen.

Der Vorschlag wird durch die DVS gutgeheissen. Die Bestätigung kann nach der Prüfung per E-Mail erfolgen.

Der Vorschlag wird ARP-intern noch koordiniert. Anschliessend werden die DVS wieder informiert.

3. Zonensystematik vs. Reglement

Das ARP möchte Auswertungen der Nutzungsplanung und der Ausnützung der Grundzonen durchführen. Die Grundlagen für diese Auswertungen sind die Nutzungsplanung und Zonenvorschriften. Man hat festgestellt, dass nicht immer eine Auswertung möglich ist, weil die Daten entweder nicht mit dem Zonenreglement übereinstimmen oder nicht vollständig sind.

Die Gemeinden sind frei wie sie ihre kommunalen Bezeichnungen wählen, sie müssen aber in den Geodaten gleich benannt werden wie im Zonenreglement. Zudem müssen sie einem kantonalen Code zugewiesen werden. Dieser wird einem Hauptcode auf Bundesebene zugewiesen.

Aufgrund der Auswertung wurden Probleme bei der Zuordnung der kommunalen Zone zum kantonalen Code festgestellt. Diese kommen meist vor, wenn die Aussagen im Reglement abweichend sind zur kommunalen Bezeichnung. Wird eine kommunale Bezeichnung beispielsweise als «Wohnzone W1» bezeichnet (suggeriert eine eingeschossige Wohnzone), aber die Vorschriften für diese Zone, 2- Vollgeschosse erlauben, ist diese Zone aus kantonaler Sicht der kantonale Code für eine W2-Zone zuzuweisen.

Der kantonale Code bestimmt die Darstellung im kantonale Geoportal (GeoView BL).

Es gibt unterschiedliche Ansichten, wie die Daten dargestellt werden sollen. Der Kanton stellt sich klar auf die Darstellung gemäss Vollgeschosse/Gebäudehöhe. Dies ermöglicht eine kantonale aggregierte Sicht auf die Nutzungsplanung. Die Gemeinden sind nur damit betroffen, insofern der kantonale Code definiert werden muss. Diese Zuweisung erfolgt gemäss Zonenreglement.

Insbesondere zwei DVS sind mit der Anpassung der Zuweisung der kant. Codes nicht zufrieden. Einerseits aufgrund der veränderten Darstellung in GeoView (es werden Missverständnisse erwartet) andererseits aufgrund der anfallenden Kosten bei den Gemeinden.

Die betroffenen Gemeinden werden vor der effektiven Anpassung des kant. Codes durch das ARP informiert. Der Inhalt der Information wird vorgängig mit der DVS besprochen.

Das ARP wird die Übersicht an die DVS zukommen lassen und die Gemeinde informieren. Die Anpassungen sind in Rahmen von neuen Mutationen / Revisionen vorzunehmen.

Inputs durch die DVS

- Die Legende im GeoView BL soll geändert werden im Sinn von: Aus Wohnzone W1 wird Wohnzone eingeschossig.
- Das Publikationsorgan (ÖREB-Kataster) muss die kommunale Darstellung (z.B. W1a / W1b) berücksichtigen.

In einem zukünftigen Schritt wäre es möglich, das Datenmodell anzupassen, um andere Sichtweisen zu ermöglichen. Die Modellanpassung ist erst für in ca. 2-3 Jahren geplant.

Die DVS resp. die Gemeinde wären eventuell interessiert an den aufbereiteten Daten. Sei dies nur die Reglementsdaten oder auch der kombinierte Datensatz mit den Grundzonen.

4. Vorstellung neuer Prozess „Vorprüfung“

Die kantonale Vorprüfung von kommunalen Nutzungsplanungen ist ein freiwillige Planungsprozess den während der Planungsphase durch die Gemeinden in Anspruch genommen werden kann.

Seit dem 01.01.2026 werden bei Vorprüfungen von kommunalen Nutzungsplanungen immer auch Geodaten verlangt. Im Moment bestehen diesbezüglich noch keine oder nur marginale Richtlinien und Weisungen seitens des Kantons. Aus Sicht Abt. Rauminformation möchten wir noch einige Erfahrungen sammeln, bevor wir genauere Vorgaben erstellen. Die Geodaten werden für den Moment nur für interne ARP Zwecke / Auswertungen für Fachstellen verwendet.

Alle DVS sind sich einig, dass ein technischer Prüfbericht nicht an die Gemeinde abgegeben werden soll.

Zwei DVS hätten aus Sicht Planungsbüro gerne eine Rückmeldung zu den eingereichten Geodaten, sodass Mängeln in den Geodaten frühzeitig erkannt werden können. Das wäre der Sinn einer Vorprüfung. Ein DVS wünscht keine Auskünfte.

Heute gibt es DVS, welche durch die Gemeinde beauftragt sind, eine Vorprüfung der Geodaten durchzuführen. Es wurden Bedenken geäußert, dass durch eine kantonale Vorprüfung der Geodaten diese Aufträge wegfallen würden und somit ein wirtschaftlicher Verlust für die DVS entstehen würde. Zudem kann eine kantonale Vorprüfung mit anderen Anforderungen als jener der beauftragte DVS zu Missverständnisse der Qualität der Daten für die Gemeinden führen.

Eine kantonale Vorprüfung der Geodaten hat sicher nicht das Ziel, Aufträge wegzunehmen oder Unklarheiten in der Kommunikation zu verursachen. In der Regel findet die Vorprüfung ja auch zu einem Zeitpunkt statt, in der die DVS noch nicht im Projekt involviert ist.

Die Meinungen wurden aufgenommen und werden intern ausgewertet. Das ARP erstellt die Minimalanforderungen für die Geodaten der Vorprüfung und gibt einen Kommunikationsvorschlag ab. Die DVS können dazu Stellung nehmen.

5. Ausblick Anpassung technische Weisungen

Es wurde einen Ausblick über die Anpassung der technische Weisungen Version 3.2. vorgestellt.

5.1. OEREBLex Vorwirkung - Bestellung LexLink durch DVS

Sobald der Beschluss der Gemeinde- bzw. Einwohnerratsversammlung gültig ist, können die LexLink erfasst werden (siehe auch [Technische Vorschrift zum ÖREB-Kataster BL](#)). Für die Erstellung der LexLink durch das ARP ist der Auszug des Beschlussprotokolls zwingend nötig. In der heutigen Praxis bestellt die DVS die LexLinks beim ARP und liefern das Beschlussprotokoll.

Um einen Anhaltspunkt zu haben, möchte das ARP neben dem Dokument auch eine Liste der betroffenen Planinstrumente inkl. Beschlüsse erhalten. Dies wird das ARP bei der Erstellung der LexLink unterstützen.

DVS möchten wissen wie eine Liste aussehen soll / könnte für die Anfrage der Lexlink durch die DVS. Das ARP antwortet, dass per E-Mail reichen würde.

Nachtrag: Beispiel-E-Mail-Text:

[...]

Wir brauchen LexLink für folgende Beschlüsse

- 55/ZPS/2/x, Quartierplan Buch-Hain II (Nachführung)
- 55/QP/x/0, Quartierplan Buch-Hain II
- 55/QP/x/0, Quartierplan Buch-Hain II (Gewässerraum)
- 55/LES/2/x, Quartierplanreglement Buch-Hain II

5.2. Kombinierte Baulinie

Die DVS wurden über die Erfassung von kombinierten Baulinien, wenn in der Planlegende keine differenzierte Signatur (nur «Baulinie») vorhanden ist, informiert.

5.3. Überlagernde Objekte innerhalb Perimeter

Es gibt unterschiedliche Ansichten wie überlagernde Objekte innerhalb eines Perimeters zu erfassen sind, insbesondere innerhalb Quartierplanperimeter.

Für Quartierpläne gilt der §40 RBG. Aus Sicht kantonale Ortsplanung gem. diesem Paragraph, alles was im Quartierplan nicht bestimmt ist (zum Bsp. Archäologische Schutzzone), steht in Widerspruch und wird damit durch den Quartierplan aufgehoben. Gewässerraum und Naturgefahren sind Ausnahmen.

Die DVS stellen diesen Paragraphen in Frage, v.a. was die Bedeutung / Anwendung von «im Widerspruch» ist.

Die Diskussion wurde nicht abgeschlossen.

.//. DVS liefern Beispiele, welche vom ARP vorbesprochen und mit dem Rechtsdienst abgeklärt werden, damit sie an einer Sitzung mit den DVS besprochen werden können.

Das ARP hat am 15.06.2026 eine Terminanfrage geschickt.

6. DVS Anliegen / Fragen

- (Ur)-Alte Fehler bei kleinen Mutationen sind störend.
- Satz «sieht nicht schön aus» ist störend.
- Anpassungen welche im Nachhinein kommen sind störend.
- Thema Strassenlinien vs. Grundzone: wie ist der Stand?
 - o Ist in Abklärung.
- BSP mit «der angrenzenden Grundnutzung zugeordnet» ist z.T. schwierig. Hier sollte das Planungsbüro einen Mutationsdatensatz Nutzungsplanung einreichen.